

Kommunale und soziale Infrastruktur - Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Finanzierungsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“)

Eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) beschreibt im EU-Beihilfenrecht eine **wirtschaftliche Tätigkeit**, die spezifischen **Gemeinwohlverpflichtungen** unterliegt und typischerweise im Rahmen der staatlichen **Daseinsvorsorge** erbracht wird. Die Sonderregeln des EU-Beihilfenrechts zu DAWI sind damit nur **für wirtschaftliche Tätigkeiten** relevant, die grundsätzlich unter den Beihilfetatbestand gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen. Sie können aber vorsorglich auch für solche (wirtschaftlichen) Tätigkeiten genutzt werden, für die der Beihilfetatbestand im Übrigen (z.B. bzgl. des Tatbestandsmerkmals der Handelsbeeinträchtigung) nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sofern die Voraussetzungen für eine DAWI erfüllt sind.

Ausgleichsleistungen für DAWI können auf der Grundlage des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses¹ bzw. der DAWI De-minimis-VO² ohne Notifizierung gewährt werden. Daneben ist die sog. DAWI-Mitteilung³ relevant, die die grundsätzlichen Maßstäbe für DAWI regelt. Zudem gibt es sektorspezifische Vorschriften für DAWI im ÖPNV, die für den kommunalen Bereich ebenfalls relevant sind.⁴

Im EU-Beihilfenrecht gibt es keine abschließende Liste zulässiger DAWI. Die Mitgliedstaaten haben für die Definition von DAWI einen gewissen Entscheidungsspielraum, den die Europäische Kommission bzgl. „offenkundiger Fehler“ prüfen kann. Ein solcher offenkundiger Fehler ist ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen eingehalten sind:

a. EU-rechtskonforme Definition einer DAWI

- Eine DAWI muss zum Wohle der Bürger im Allgemeininteresse oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden. Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung, die nur (einzelnen) Unternehmen zugutekommen sind keine DAWI.
- Es muss ein Marktversagen vorliegen. Die betreffende Dienstleistung wird von im eigenen gewerblichen Interesse handelnden Unternehmen nicht oder nicht in gleichem Umfang oder im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Kann die Dienstleistung von einem Unternehmen am freien Markt (im Wettbewerb) ohne eine staatliche Ausgleichsleistung in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang zu gleichen Bedingungen erbracht werden, fehlt es an den Voraussetzungen für eine DAWI.

Als Ausgleichsleistungen im Allgemeininteresse sind bisher z.B. Ausgleichsleistungen in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Kinder- und Jugendbetreuung, Altenpflege, Unterstützung von Personen mit Behinderungen, Bildung und Arbeitsvermittlung, Rettungsdienste, sozialer und erschwinglicher Wohnraum anerkannt. Eine Definition von DAWI durch den Antragsteller ist indes auch über diese Beispiele hinaus möglich, diese Liste ist nicht abschließend. Entscheidend ist, dass das Vorliegen der oben genannten beiden Voraussetzungen plausibilisiert werden kann, da diese einen „offenkundigen Fehler“ ausschließen.

¹ ABI. EU 2025 L 2630.

² ABI. EU 2012 L 114/8.

³ ABI. EU 2012 C 8/4.

⁴ VO (EG) Nr. 1370/2007, ABI. EU 2007 L 315/1; vgl. dazu DAWI-Freistellungsbeschluss, ABI. EU 2025 L 2630, Rn. 28, 29, der sog. DAWI-Rahmen, ABI. EU 2012 C 8/15 wird dagegen nur im Rahmen von Notifizierungen relevant.

Kommunale und soziale Infrastruktur - Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

b. Betrauerung

Der Antragsteller hat das betreffende Unternehmen ordnungsgemäß mit einer DAWI betraut. Die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses (ABl. EU 2012 L 7/3) wird eingehalten:

Europarechtlich ist für den Betrauungsakt keine bestimmte Form vorgegeben. Er kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen. Maßgeblich ist, dass daraus eine Verpflichtung für den ausgewählten Dienstleister zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung hervorgeht. Eine Betrauung kann z.B. durch Gesetz, Zuwendungsbescheid, Vertrag oder auch einen Gemeinderatsbeschluss mit einer gesellschaftsrechtlichen Weisung (sog. gesellschaftsrechtliche Lösung) erfolgen.

In dem beziehungsweise den Betrauungsakten muss gemäß DAWI-Freistellungsbeschluss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Kontrolle und Überprüfung der Ausgleichsleistungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation.

In jedem Fall sollten die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs ausdrücklich formuliert sein. Dabei ist zu beachten, dass der Ausgleich ggf. nur anteilig erfolgen kann, soweit der Betrauungszeitraum den Abschreibungszeitraum für die einschlägige Investition unterschreiten sollte. Im Betrauungsakt daneben gegebenenfalls vorgesehener Ausgleich, der sich nicht auf die einschlägige Investition bezieht, ist nicht förderfähig.

Erfolgt der DAWI-Ausgleich durch eine Vergabe von Eigenkapital durch den Antragsteller an ein betrautes Unternehmen, damit dieses in der Lage ist, Investitionen finanzieren zu können, werden die solcherart vergebenen Mittel der Höhe nach durch die Nettokosten während der Betrauungszeit begrenzt. Es ist zwingend zu gewährleisten, dass Entgelte oder Gebühren für die DAWI-Leistung bezüglich der erforderlichen Investitionen nicht kostendeckend erhoben werden und Nettokosten verbleiben, die ausgeglichen werden können. Auch in einem solchen Fall sind die oben genannten Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses einzuhalten. Zusätzlich gilt, dass der Antragsteller die Berechnung der Nettokosten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt und diese Bestätigung vorhält.